

wie diese Kooperation mit der Landeszentrale vonstatten gehen sollte, und ob die Vorlage 10/1603 somit gegenstandslos geworden sei.

Der Vorsitzende betrachtet die Vorlage des Landtagspräsidenten als "durch die Verhältnisse überholt". Der Leiter der Landeszentrale werde gebeten, darauf zu achten, ob die Bestrebungen des Hauptausschusses berücksichtigt würden. Der Ausschuß habe die definitive Zusage des Landtagsdirektors heute zur Kenntnis genommen.

Bei dieser Gelegenheit weist Abg. Dr. Worms (CDU) darauf hin, daß ihm zu Ohren gekommen sei, die Sitzungsanordnung der Mitglieder des Kabinetts werde als nicht akzeptabel betrachtet, da nicht alle Minister in einer Reihe säßen. Darüber sollten die Fraktionsvorsitzenden gegebenenfalls sprechen. - Darauf antwortet Direktor beim Landtag Große-Sender, nach den bisherigen Überlegungen der Baukommission säßen die Mitglieder der Landesregierung rechts und links vom Präsidium - alle in der ersten Reihe. Diese Anordnung gehe nicht auf Kosten der Sitze von Landtagsabgeordneten. - Abg. Dr. Worms (CDU) wirft ein, offenbar sei die Angelegenheit inzwischen geklärt. Früher habe es jedenfalls andere Überlegungen gegeben.

Abg. Büsow (SPD) weist noch darauf hin, daß das Umzugshandbuch kritisiert und von einem Abgeordneten im Fernsehen als "überflüssig" bezeichnet worden sei. Schließlich enthalte das Handbuch auch alle Telefonnummern der Abgeordneten und der Landtagsverwaltung und werde schon deshalb gebraucht; in anderer Hinsicht seien die Erläuterungen im Handbuch ebenfalls nützlich. Die in der Presse geäußerte Kritik erscheine nicht gerechtfertigt.

Sodann wünscht Abg. Büsow zu erfahren, ob ein Abgeordneter mit einem Fernsehgerät in seinem Arbeitsraum die Übertragung der Landtagssitzung aus dem Plenarsaal ohne weitere Vorrichtungen empfangen könne. Ferner frage sich, ob für ein solches Gerät eine zusätzliche Gebühr erhoben werde oder ob der Landtag etwaige Gebührenzahlungen übernehme.

In seiner Antwort dankt Direktor Große-Sender für die positive Beurteilung des Umzugshandbuchs, das es übrigens vergleichbarer Form auch bei Umzügen in der Privatwirtschaft gebe. Immerhin müsse das Handbuch für jeden Nutzer verständlich sein. - Die Plenarsitzung werde von drei festen Kamerastandorten und gegebenenfalls unter Einsatz einer mobilen Handkamera unmittelbar in die Abgeordnetenräume übertragen und könne dort von Fernsehern empfangen werden. Für die schon vom Landtag aufgestellten Fernsehgeräte werde eine bestimmte Gebühr entrichtet. Möglicherweise werde bei Einsatz eines privaten Gerätes eine weitere Gebühr fällig.

---

Hauptausschuß

23.06.1988

51. Sitzung

hz-sz

Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) erkundigt sich, wie es mit der Umsetzung des Landeswappens an der Stirnwand der Plenarsaals in eine angemessene Darstellung stehe. - Entsprechend dem Vorschlag der Kunstkommission habe es eine Weiterentwicklung des Emblems gegeben, die inzwischen begutachtet worden sei, berichtet Direktor Große-Sender. Der Präsident habe die Bitte geäußert, der Künstler möge eine serielle Darstellung, wie sie von Professor Schumacher favorisiert werde, entwickeln.

Abg. Büssow (SPD) möchte noch wissen, wann mit dem Test der den Landtagsmitgliedern zur Verfügung zu stellenden Bildschirmgeräte durch eine Abgeordnetengruppe begonnen werde. - Dazu teilt Direktor Große-Sender mit, die Anschaffung der Geräte stehe nunmehr - nach Beendigung der Testphase - unmittelbar bevor; die Bestellungen würden jetzt vorbereitet. Es sei davon auszugehen, daß die Geräte nach der Sommerpause an die Teilnehmer geliefert würden. - Keine weiteren Anmerkungen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung k e i n Diskussionsprotokoll.

Zu 8: Der Verfassungsschutz: mehr Vertrauen durch Information

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 10/3224

---

Staatssekretär Riotte trägt vor, die Innenministerkonferenz habe das in dem Antrag angesprochene Thema beraten; dabei hätten alle Länder die Notwendigkeit gesehen, mehr Aufklärung über die Arbeit des Verfassungsschutzes zu geben. Da dies nicht in jedem Land gesondert geschehen solle, hätten sie eine Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für mehr Verfassungsschutz durch Aufklärung eingerichtet, in der auch das Bundesamt für Verfassungsschutz mitwirke. Bevor Nordrhein-Westfalen in dieser Hinsicht unternehme, sollten die Beratungen der Arbeitsgemeinschaft abgewartet werden.

Der CDU-Antrag werde in den Punkten 1 bis 4 konkretisiert, stellt Abg. Dr. Worms (CDU) fest. Dadurch werde ein Weg aufgezeigt, zu Verbesserungen zu gelangen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft müsse sich auch mit diesen Themen befassen, erwidert StS Riotte; im Interesse der möglichst weitgehenden Einheitlichkeit der Darstellung der Verfassungsschutzbehörden frage sich, ob das Land in dieser Phase mit

Hauptausschuß  
51. Sitzung

23.06.1988  
hz-sz

eigenen Aktivitäten vorpreschen solle. Ein gemeinsames Vorgehen des Bundes und der Länder verspreche einen größeren Effekt.

Daran hat Abg. Dr. Pohl (CDU) keinen Zweifel, zumal die Innenminister ihren Beschluß in Celle noch einmal bekräftigt hätten. Allerdings hätten die Innenminister bereits 1974 erstmalig beschlossen, in dieser Richtung etwas zu unternehmen. Dr. Pohl wünscht zu erfahren, ob und wenn ja, was seit 1974 in dieser Angelegenheit geschehen sei.

Für die jüngere Vergangenheit vermöge er darüber Auskunft zu geben, versichert StS Riotte. So werde der jährliche Verfassungsschutzbericht des Landes mit einer Auflage von inzwischen 42 000 Exemplaren herausgegeben, von denen 7 000 auf besondere Anforderung von Bürgern versandt würden. Das Land habe ferner eine Broschüre über die FAP verbreitet und des weiteren die vom Bundesinnenminister zur Verfügung gestellten Verfassungsschutzberichte sowie Broschüren des Bundes über Extremismus, Terrorismus und Spionage usw. auf Anforderung verteilt. Auch Interviews in Rundfunk und Fernsehen gehörten zur Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes. Ein Referent für "Verfassungsschutz durch Aufklärung" sei fortlaufend tätig. Aktivitäten des Landes seien also durchaus vorhanden. Mit der Zustimmung zu der Schaffung der Arbeitsgemeinschaft gebe Nordrhein-Westfalen zu erkennen, daß es den Eindruck habe, auf diesem Gebiet könne mehr geschehen. Sollte das Land etwas unternehmen, müsse es das zumindest mit der Arbeitsgruppe abstimmen.

Den Vorschlag des Staatssekretärs, zunächst abzuwarten, was auf Bundesebene unternommen werde, bezeichnet Abg. Büssow (SPD) als pragmatisch. Es empfehle sich für Nordrhein-Westfalen nicht, hier vorzupreschen. Deshalb sollte die Landesregierung nach Vorliegen des Ergebnisses der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft darüber berichten, wie koordiniert mit den anderen Ländern in der Angelegenheit verfahren werde.

Namens seiner Fraktion wäre Abg. Dr. Pohl (CDU) damit einverstanden, die Beratung des Antrags etwa für ein halbes Jahr auszusetzen. Bis dahin müßte der Arbeitsgruppe ein Ergebnis vorliegen. Der Antrag sollte dann wieder aufgegriffen oder könne unter Umständen auch für erledigt erklärt werden, je nachdem, was dem Ausschuß berichtet werde.

Im folgenden wünscht Dr. Pohl zu erfahren, wann die Landesregierung die ausstehende Novelle zum Landesverfassungsschutzgesetz vorlegen werde, die dem vom Bundesverfassungsgericht bejahten Recht auf informationelle Selbstbestimmung entspreche.

Hauptausschuß  
51. Sitzung

23.06.1988  
hz-sz

Darauf erwidert StS Riotte, das Landesverfassungsschutzgesetz sei in den Jahren 1985 und 1986 geändert worden. Würde es jetzt aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts novelliert, laufe man Gefahr, es nach Vorliegen der Novelle zum Bundesverfassungsschutzgesetz erneut ändern zu müssen. Deshalb schlage der Innenminister vor, die Gesetzgebung des Bundes abzuwarten und danach eine Novelle zu präsentieren, die auch die Belange des Datenschutzes berücksichtige.

Mit dem Vorschlag des Staatssekretärs ist Abg. Büssow (SPD) einverstanden. Es komme auch auf die Gestaltung des Bundesverfassungsschutzgesetzes an; unter Umständen werde die Landesnovelle eine eigene Sichtweise der Problematik zu berücksichtigen haben. Ein Verfahrensjunktum sei aber zu akzeptieren.

Der Vorsitzende will dem mitberatenden Innenausschuß dieses Beratungsergebnis mitteilen. In etwa einem halben Jahr soll das Thema erneut erörtert und entsprechend dem Bericht des Innenministers entschieden werden, ob der CDU-Antrag aufgegriffen oder als erledigt betrachtet werde. - Mit diesem Procedere erklärt sich der Hauptausschuß einstimmig einverstanden.

Zu 9: Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 10/2058

Vorlagen 10/1539, 10/1600 und 10/1628

---

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß der Ausschuß für Frauenpolitik mit Vorlage 10/1628 angeregt habe, zu Artikel 5 LV eine Anhörung durchzuführen. Hierfür dürfte es gegenüber dem von der Bundestagsfraktion der SPD durchgeführten Hearing - Vorlage 10/1600 - inzwischen neue Gesichtspunkte geben. Werde die Anhörung vom Ausschuß gewünscht, müßten sich die Fraktionssprecher auf Fragenstruktur und Kreis der Anzuhörenden einigen.

Dazu berichtet Abg. Büssow (SPD), im Frauenausschuß hätten sich SPD und F.D.P. für eine Anhörung ausgesprochen, die nicht nur Artikel 5 Abs. 2 LV berühre, sondern den gesamten Artikel 5. Die Vertreter der CDU hätten sich gegen eine solche Ausweitung gewandt. Der federführende Hauptausschuß sollte den Ausschuß für Frauenpolitik, der sich mit der Problematik eingehend befaßt habe, bitten, Fragen zu formulieren. Ein Termin könnte für den Spätherbst schon jetzt festgelegt werden. Gegenstand des Hearings sollte der gesamte Artikel 5 LV sein.

Hauptausschuß  
51. Sitzung

23.06.1988  
hz-sz

Diese Anregung greift der Vorsitzende grundsätzlich auf. Der Frauenausschuß möge gebeten werden, einen Fragenkatalog sowie eine Liste von Sachverständigen bis zur Sitzung am 22. September 1988 vorzulegen. Nach Prüfung der Vorschläge könne ein Termin bestimmt werden. - Hiermit erklärt sich der Hauptausschuß einverstanden.

Zu 10: Zweites Gesetz zur Änderung des Wahlkreisgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3217

---

Es wäre wünschenswert, meint der Vorsitzende, wenn der Hauptausschuß über den ihm in der Plenarsitzung am 9. Juni 1988 überwiesenen Gesetzentwurf nach Klärung etwaiger Fragen bereits heute entscheiden könnte.

Zur Erläuterung der wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden führt StS Riotte aus, das Innenministerium habe sich bei seinem Vorschlag zur Änderung der Wahlkreiseinteilung davon leiten lassen, daß der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichheit der Wahl nicht mehr gegeben sei, wenn die durchschnittliche Wahlkreisgröße von 110 000 Einwohnern bis zur Landtagswahl um mehr als 33 1/3 Prozent über- oder unterschritten sein werde. Bei einer solchen Überschreitung hätte ein Wahlkreis rund 147 000, bei einer Unterschreitung lediglich etwa 70 000 Einwohner; demnach hätte eine Wählerstimme in einem zu kleinen Wahlkreis ein nahezu doppelt so großes Gewicht wie in einem zu großen. Bei einer solchen Differenz werde die Grenze der Verfassungsmäßigkeit überschritten. Der entscheidende Stichtag dürfe spätestens zu Beginn der Kandidatenaufstellung liegen. Die Zählungen der statistischen Ämter erfolgten jeweils halbjährlich. Der Gesetzentwurf gehe von der Bevölkerungsbasis zum 30.06.1988 aus; unter Berücksichtigung dieses Datums habe das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik eine Prognose auf den Tag der Wahl erstellt. Aus diesem Grunde sollten eine Reihe von Wahlkreisen, die heute schon nahe an der 33 1/3 Prozent-Grenze lägen, in ihrer Abgrenzung geändert werden. Bei den betroffenen Wahlkreisen müsse man davon ausgehen, daß ihre Einwohnerzahlen am Tage der Wahl um mehr als 33 1/3 Prozent über dem Durchschnitt lägen.

Der Staatssekretär fährt fort, dem Innenminister seien im Laufe seiner informellen Anhörung Gegenargumente genannt worden, die sich durch die Volkszählung oder auch auf kleinräumige Bevölkerungsentwicklungen bezögen. Das Ministerium sei den Bedenken jeweils nachgegangen und habe sie auch mit dem LDS erörtert. Dabei sei man zu einzelnen Änderungen - weitgehend aus anderen

Hauptausschuß  
51. Sitzung

23.06.1988  
hz-sz

Gründen -, aber auch zu dem Ergebnis gekommen, daß bei keinem betroffenen Wahlkreis generell auf eine Änderung verzichtet werden könne. Deshalb bleibe es bei den Vorschlägen hinsichtlich der Änderungsnotwendigkeit, wie sie den Parteien bis Anfang 1988 zugeleitet worden seien; die Abgrenzung im einzelnen sei im laufenden Diskussionsprozeß überwiegend noch einmal geändert worden.

Zu Beginn der Aussprache erinnert Abg. Dr. Pohl (CDU) an seine Ausführungen in der 81. Plenarsitzung am 09.06.1988 (Plenarprotokoll 10/81 Seiten 7362 D ff.). Daß eine Änderung der Wahlkreiseinteilung bei Überschreitung der 33 1/3 Prozent-Grenze unumgänglich sei, werde nicht bestritten. Die Parteien hätten sich mit Rücksicht auf die nach Auswertung der Volkszählung ohnedies notwendigen Änderungen der Wahlkreisgröße darauf geeinigt, die im Entwurf vorzunehmenden Änderungen auf ein "maximales Minimum" zu beschränken. Dabei gebe es drei "Knackpunkte", die hier vorgebracht werden müßten. - Der erste dieser Punkte betreffe die Wahlkreise der Stadt Bonn. Der Bonner Oberstadtdirektor als örtlicher Wahlleiter bezeichne die vom LDS hochgerechneten Einwohnerzahlen als unrichtig. Würden die vom Oberstadtdirektor genannten Zahlen zugrunde gelegt, gebe es die Möglichkeit einer kreisinternen Lösung, der der Vorzug gebühre.

In diesem Zusammenhang verweist Dr. Pohl auf § 13 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes. Hiernach dürften die Grenzen von Regierungsbezirken durch Wahlkreisgrenzen nie tangiert werden, Kreisgrenzen nur ausnahmsweise und Gemeindegrenzen nach Möglichkeit nicht. Darin liege eine gewisse Abstufung. Komme der Entwurf beim Wahlkreis 28 zu einer kreisüberschreitenden Lösung im Blick auf den Rhein-Sieg-Kreis, müßte es sich gleichsam um die "Ultima ratio" handeln. Um festzustellen, ob die Zahlen des Bonner Oberstadtdirektors oder des LDS richtig seien, beantragt der CDU-Abgeordnete nach § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung die Anhörung eines Sachverständigen.

Das nächste Problem ergebe sich bei den Wahlkreisen 4 und 5 nach dem Gesetzentwurf - Kreis Aachen II und Heinsberg I - Kreis Aachen III. Durch die Herauslösung von Baesweiler aus dem Wahlkreis 4 und seine Einbeziehung in den Wahlkreis 5 ergebe sich wiederum eine kreisüberschreitende Lösung, die aber nicht notwendig sei, weil die Stadtteile Warden und Begau der Stadt Alsdorf aus dem Wahlkreis 4 in den Wahlkreis 3 umgliedert werden könnten. Hier erübrige sich eine Grenzüberschreitung, die Verfassungsgrenze werde eingehalten, und es gebe keine Komplikationen bei der Aufstellung von Wahlkreisbewerbern.

Der dritte "Knackpunkt" betreffe den Erftkreis und sehe erneut eine kreisüberschreitende Regelung vor, die nicht zu überzeugen vermöge. Dabei ließe sich stattdessen bei den Wahlkreisen 9, 10 und 11 eine interne Verschiebung vornehmen. Dr. Pohl vermag nicht

Hauptausschuß  
51. Sitzung

23.06.1988  
hz-sz

einzu sehen, weshalb sich die Landesregierung gegen eine kreisinterne Lösung sträube, zumal sich nach Auswertung der Volkszählungsergebnisse in der kommenden Wahlperiode ein großes Wahlkreisrevirement ergeben werde.

Zusammenfassend plädiert der Redner für kreisinterne Lösungen bei den Wahlkreisen 4, 7 und 11 sowie im Falle Bonn für die Anhörung eines Sachverständigen. In der Vergangenheit hätten sich in solchen Fällen stets einvernehmliche Regelungen finden lassen. Es sei nicht erkennbar, weshalb das nicht auch hier möglich sein sollte.

Der Vorsitzende bittet alle Beteiligten, dazu beizutragen, daß von der Anhörung eines Sachverständigen abgesehen werden könne, die lediglich zu Zeitverzögerungen führe. Für die Bürger sei ebenso wie für die Parteien eine rasche Entscheidung wünschenswert.

Die drei genannten Fälle bedürften der Prüfung, hebt Abg. Grätz (SPD) hervor; sie sollte in einem kleineren Kreise unter Berücksichtigung der vorliegenden Fakten erfolgen.

Abg. Wendzinski (SPD) plädiert dafür, heute zu einer Einigung zu gelangen. Was die Einwohnerzahlen für Bonn angehe, bestehe zwischen den fortgeschriebenen Kommunaldaten und den Daten des LDS stets eine gewisse Diskrepanz. Bisher seien in allen Gesetzen die Landesdaten maßgebend gewesen. Wenn nunmehr im Falle Bonn davon abgegangen würde, beträfe das auch die anderen Wahlkreise. Deshalb sollte man die LDS-Daten einer Einigung zugrunde legen, zumal man um eine spätere generelle Wahlkreisneuordnung nicht herumkomme.

Ob man zu einer Entscheidung gelange, hänge davon ab, meint Abg. Dautzenberg (CDU), ob im Falle Heinsberg/Aachen ein Entgegenkommen zu erwarten sei. Es verwundere, daß man im Gesetzentwurf für den Wahlkreis 7 eine stadt- und ortsteilbezogene, kreisüberschreitende Lösung gewählt habe, anstatt kreisintern durch die Abgabe von Teilen eines Wahlkreises an einen anderen eine Regelung zu treffen. Würden die Stadtteile Warden und Begau der Stadt Alsdorf in den Wahlkreis 3 verlegt, käme man bei beiden betroffenen Wahlkreisen zu einer Überschreitung der durchschnittlichen Einwohnerzahl um rund 30 Prozent und hätte die Überschreitung deutlich abgeschmolzen. Wäre die angedeutete Regelung im Raum Aachen zutreffend, würde man auch zu einer Lösung für den Erftkreis kommen können. Übrigens hätten sich ebenfalls Vertreter der lokalen SPD dafür ausgesprochen, nach Möglichkeit einen kreisinternen Ausgleich vorzunehmen.

Hauptausschuß  
51. Sitzung

23.06.1988  
hz-sz

Würden die Argumente zugunste der kreisinternen Regelungen als Maßstab bezeichnet, meint Abg. Büssow (SPD), gäbe es Schwierigkeiten bei den Wahlkreisen 81 und 83 - Recklinghausen -, wo eine ganze Stadt - Dorsten - geteilt werde. Möglicherweise könne das Innenministerium Wege vorschlagen.

Bei dem Entwurf sei die Landesregierung von zwei weiteren Grundsätzen ausgegangen, teilt StS Riotte mit. Einmal solle jedes Risiko einer Wahlanfechtung wegen Überschreitung der Einwohnerzahl ausgeschlossen werden. Dieser Grundsatz habe vor allem für die Änderungen im Bereich Bonn eine Rolle gespielt. Ohne die kreisübergreifende Regelung für Bonn unter Einbeziehung des Rhein-Sieg-Kreises beim Wahlkreis 28 hätte das Risiko nicht sicher ausgeschaltet werden können. - Mit Bonn hänge auch der Wunsch des Innenministeriums zusammen, möglichst rasch zu einer Lösung zu gelangen, da der Kreisverband Bonn der CDU als einziger in Urwahl seine Kandidaten wähle. Änderungen wären dort nur sehr schwierig möglich, da hier mehr Zeit benötigt werde als in anderen Bereichen.

Auf die Frage des Vorsitzenden, was im Gesetzentwurf geändert werden müsse, wenn den Vorstellungen des Bonner Oberstadtdirektors gefolgt würde, antwortet StS Riotte, es müßte ein Teil des Wahlkreises 32 - Bonn II - in den Wahlkreis 31 - Bonn I - verlegt werden. Dies sei bei der Erstellung des Entwurfs erwogen worden; man sei jedoch zu dem Ergebnis gelangt, daß beide Bonner Wahlkreise dicht unter der Höchstgrenze lägen, mit deren Überschreitung bald zu rechnen wäre. Deshalb schlage der Entwurf vor, innerhalb der beiden Bonner Wahlkreise eine Verschiebung durchzuführen und aus dem größeren Kreis einen Ortsteil in den Rhein-Sieg-Kreis zu übernehmen.

Auf einen Hinweis des Abg. Hardt (CDU) bemerkt StS Riotte, es gebe keinen Sachverständigen, der dem Gesetzgeber das Risiko abnehmen könne. Die Volkszählung dürfe für die Bonner Regelung nicht herangezogen werden, da die Durchschnittsstärke der Wahlkreise von den Ergebnissen für das gesamte Land errechnet werde.

Der Vorsitzende möchte wissen, welche Konzession die CDU veranlassen würde, von dem Antrag auf Sachverständigenanhörung abzugehen. Wenn aus den Bonner Wahlbezirken keine Ortsteile ausgegliedert würden, werde man sich zu nahe an der Einwohnerhöchstgrenze bewegen.

Abg. Büssow (SPD) merkt an, falls die Bonner Wahlkreise nach den Aussagen eines Sachverständigen zugeschnitten würden, erfolge die Entscheidung unter einer anderen methodischen Einschätzung als die über die übrigen Wahlkreise, die sich nach der Datenlage des LDS richteten. Das sollte vermieden werden.